

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Kleingartenverein "Friedenswacht" e. V.
(nachfolgend KGV)

und hat seinen Sitz in

01099 Dresden, Stauffenbergallee 10.

- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter Nummer 1/808 eingetragen.
(3) Er ist Mitglied des Stadtverbandes der „Dresdner Gartenfreunde“ e.V..
(4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziel

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei. Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Kleingartenanlage ein und fördert ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns und als Bereicherung für die Landschaft sowie der Naherholung der Bürger.

Der Satzungszweck wird durch den Verein insbesondere wie folgt verwirklicht:

- Er setzt sich dafür ein, dass die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden;
- Er fördert das Interesse der Mitglieder an einer sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens sowie an Pflege und Schutz der natürlichen Umwelt;
- Er sichert in seinem Verantwortungsbereich eine natürliche, chemiearme Gartenbewirtschaftung mit weitgehend natürlicher Schädlingsbekämpfung, Vogelschutz und Schutz von Nutzinsekten;
- Er unterstützt und fördert die Freizeitgestaltung und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und zur Achtung vor der Natur;
- Er setzt sich für die Dauernutzung der Kleingartenanlage ein und pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen;
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten sorgt der Verein für eine saubere und ansprechende Kleingartenanlage.

- (3) Der Verein schließt in Vollmacht des Stadtverbandes der "Dresdner Gartenfreunde" e.V. auf der Grundlage des durch diesen abgeschlossenen Zwischenpachtvertrages mit den Mitgliedern Unterpachtverträge ab.

§ 3 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenvereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder sind von Pflichtstunden befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung aller Gebühren laut Finanzordnung. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen des KGV sowie der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. (nachfolgend LSK) und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden an.
- (5) Die Verpachtung zur Nutzung eines Kleingartens erfolgt nur an Mitglieder des KGV.

§ 4 **Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - a) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Pachtung eines Kleingartens zu stellen,
 - d) nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.
- (3) Jedes Mitglied kann in den Vorstand und in Kommissionen des KGV gewählt werden.

§ 5 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Unterpachtvertrag und die Ordnungen des KGV, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingartenrahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden, die in der Finanzordnung beschlossenen Mahngebühren berechnet.

- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Stellung einer Ersatzkraft zur Ableistung der Gemeinschaftsleistung ist zulässig.
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der in der Finanzordnung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.
- e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme ist entsprechend der Bauordnung zu verfahren,
- f) die Nutzung der Laube als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- g) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
Somit gilt ein Schreiben auch dann als wirksam zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein mitgeteilte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- h) sich über die bekanntgegebenen Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen des Vorstandes zu informieren und zu beachten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- schriftliche Austrittserklärung
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum 30.11. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Ordnungen des KGV oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder den Frieden der Kleingärtnergemeinschaft nachhaltig stört,
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
 - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt oder
 - genehmigungspflichtige bauliche Veränderungen ohne Genehmigung des Vorstandes vornimmt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist zur Mitgliederversammlung mindestens 21 Tage vorher schriftlich einzuladen. Bei Nichterscheinen des betroffenen Mitgliedes zur Mitgliederversammlung ist der Beschluss der Mitgliederversammlung bindend.
Vor der Behandlung des Ausschlusses in der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem Mitglied durchzuführen. Dieses hat damit die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich auszuhändigen.

- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 7 Ehrungen

- (1) Mitglieder und Nichtmitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt (mit Ausnahme der Ernennung zum Ehrenmitglied) auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.
- (2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
- Verleihung einer Ehrenurkunde
 - Verleihung einer Sachprämie
 - Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und
 - Befreiung von den Leistungen

§ 8 Vereinsstrafen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 5 dieser Satzung, können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen. Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
 - Missachtung/Nichteinhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
 - Verstößen gegen Unterpachtvertrag sowie Kleingartenordnung
 - Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
- Folgende Strafen kommen zur Anwendung
- Missbilligung
 - Ordnungsgeld gemäß Gartenordnung des KGV
 - Ausschluss aus dem Verein (gem. § 6)
- (2) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gartenordnung.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission
- der Schlichtungsausschuss

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in dem Schaukasten am Eingang zur Kleingartenanlage mit einer Frist von 21 Tagen, zu erfolgen. Teilnahmeberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Vertreter von Vereinsmitgliedern sind mit Vollmacht zugelassen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung der Anträge die erst nach Ablauf der 8-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, ist nur abzustimmen, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen wird.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt entsprechend der beschlossenen Geschäftsordnung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse können beim Vorstand angefordert werden.
- (8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (9) Vertreter des Stadt- und des Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, die Ordnungen des KGV, soweit diese Satzung nichts abweichendes regelt
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Revisionskommission
 - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, alle Grundsatzfragen und Anträge
 - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeisters sowie der Revisionskommission und die Entlastung des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
Die Befugnisse, Aufgaben und Organisation der Arbeit der Vorstandsmitglieder werden durch die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, geregelt.
Der Vorstand gem. § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.
- (4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die Mitgliederversammlung namentlich gewählt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Auslaufen der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen und bekanntzugeben.
- (6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder die Interessen des Vereins schwerwiegend geschädigt haben.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschalisierte Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.
- (9) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind.
- (10) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Geschäftsführung des Vereins
 - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
 - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen
 - d) Vertretung den Verein gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Verwaltungsorganen
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Gewährleistung der Buch- und Nachweisführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - g) Gewährleistung der Auskunfts- und Rechenschaftspflicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen;
 - h) Organisation des Vereinslebens und die Qualifizierung der Mitglieder durch Fachvorträge;
- (11) Rechte des Vorstandes
Der Vorstand gem. § 26 BGB hat das Recht:
 - Verträge bis zu einem Umfang von 1.000 € (eintausend) abzuschließen. Davon ausgenommen sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Maßnahmen.
 - Finanzgeschäfte bis zu einer Höhe von 5.000 € (fünftausend) zu tätigen. Die Mitgliederversammlung ist darüber nachträglich zu informieren.Spekulative Geldanlagen sind ausgeschlossen.

- an Mitglieder für Auftragsarbeiten bzw. Leistungen die über den Rahmen der gemeinnützigen Arbeit hinausgehen Vergütungen festzulegen und zu zahlen. Vergütungen für Vorstandsmitglieder bedürfen der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (12) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Kommissionen berufen werden.

§12 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen und Spenden. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen sind in der Finanzordnung geregelt und werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig. Nach Absprache mit dem Schatzmeister ist eine Ratenzahlung der geschuldeten Beträge möglich.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe von 50 € pro Mitglied beschlossen werden. Die Summe stellt eine Obergrenze dar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und die Bankkonten des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (5) Das Vermögen des Vereins wird gebildet aus den in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen
 - Gebäuden
 - Anlagen
 - Wegen, Umzäunungen,
 - Inventar des Vereinsheimes,
 - Werkzeugen, Material, Maschinen und Geräten.Das Vermögen des Vereins ist nachzuweisen und fortzuschreiben, seine Erhaltung zu planen und zu organisieren.
- (6) Alle dem Gemeinwesen des Vereins dienenden Bauwerke, Einrichtungen, Geräte und Materialien, die vom Verein mit finanziellen Mitteln oder durch Leistungen der Mitglieder errichtet oder angeschafft werden oder worden sind, sind Eigentum des Vereins.

§ 13 Die Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren, für die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revisionskommission unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto, Belegwesen). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
Der Bericht ist vorab dem Vorstand des KGV zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Revisoren haben das Recht an allen Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) Die Revisoren können jederzeit Kontrollen der Kasse, der Vereinskonten und des Belegwesens vornehmen.
- (6) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen und dem Vorstand zu übergeben.

§ 14 Schlichtungsausschuss

- (1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder den Ordnungen des KGV ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (3) Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.
- (4) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (5) Das Abstimmungsergebnis wird nicht namentlich veröffentlicht.
- (6) Die Entscheidung ist für beide Seiten verbindlich. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.

§ 17
Schlussbestimmungen

- (1) Beschlüsse, die den gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung entgegenstehen sind nichtig.
- (2) Der Gerichtsstand ist Dresden.
- (3) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Kleingartnervereins „Friedenswacht“ e.V. am 28.02.2016 beschlossen, sie tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.
- (4) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unwirksam.
- (5) Nach dieser Satzung kann vereinsintern ab dem Zeitpunkt ihrer Verabschiedung verfahren werden.

Dresden, den 28.02.2016

.....
Kurbatsch
Vorsitzender

.....
Grundig
Schatzmeister

.....
Wagner
Schriftführer